

ZH_OBERGERICHT SB200176 vom 24. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200176

FR: ZH_OBERGERICHT SB200176 du 24 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200176 del 24 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat mit einlässlicher Begründung und nach sorgfältigem Abwägen der Vorbringen der Verteidigung und der einschlägigen Rechtsprechung eine Landesverweisung von 5 Jahren ausgesprochen und dabei insbesondere das Vorliegen eines Härtefalls verneint (Urk. 61 S. 37 ff.). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung hielt die Verteidigung an ihren erstinstanzlichen Vorbringen fest. Ergänzend brachte sie vor, die Argumentation der Vorinstanz überzeuge nicht, wenn sie davon ausgehe, dass der Kontakt zwischen dem Beschuldigten und seinen minderjährigen Kindern auch per Video- oder Audiotelefonie aufrecht erhalten werden könne. Dies könne den direkten Kontakt in keiner Weise ersetzen. Zudem handle es sich bei Sri Lanka um ein von der Schweiz aus nicht gerade einfach zu erreichendes Land in einem völlig anderen Kulturkreis, weshalb eine Reise den Kindern nicht zugemutet werden könne, nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen (Urk. 81 S. 4).

- 21 -

E. 1.2

Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB sieht für Ausländer, die wegen Schändung im Sinne von Art. 191 StGB oder sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe die obligatorische Landesverweisung für 5-15 Jahre aus der Schweiz vor.

E. 1.3

Am 22. März 2021 wurde auf den 24. Juni 2021 zur Berufungsverhandlung vorgeladen, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers erschienen ist (Prot. II S. 4).

E. 1.3.1

Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tat schwere (BGE 146 IV 105, E. 3.4.1; BGE 144 IV 332, E. 3.1.3; je mit Hinweis). Für einen ausnahmsweisen Verzicht auf die Landesverweisung gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB müssen die in dieser Bestimmung erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Erforderlich ist einerseits, dass die Landesverweisung für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, und andererseits, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (BGE 144 IV 332, E. 3.3 mit Hinweisen). Da die Landesverweisung straf-

rechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 146 IV 105, E. 3.4.2; BGE 144 IV 332, E. 3.3.2; je mit Hinweisen). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGer Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019, E. 6.2.2).

E. 1.3.2

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (BGer Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019, E. 6.3.1 mit Hinweisen). Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Der Anspruch

- 22 - auf Achtung des Familienlebens gilt jedoch nicht absolut. Bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind folgende Elemente zu beachten: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie als Jugendlicher oder Erwachsener verübt wurde; (2) die Aufenthaltsdauer des Betroffenen im Land; (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser; (4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufnahmestaat und zum Herkunftsland; (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung. Keines dieser Elemente ist für sich allein ausschlaggebend. Erforderlich ist vielmehr eine Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall. Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161, E. 3.4; BGer Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019, E. 6.3.3 und 6.3.4; je mit Hinweisen).

E. 1.3.3

Die Biografie des Beschuldigten stützt sich ausschliesslich auf eigene Angaben, welche er im Zuge des Verfahrens bei verschiedenen Gelegenheiten gemacht hat. Mangels anderweitiger Erkenntnisquellen ist darauf abzustützen, zumal keine Hinweise auf Falschaussagen vorliegen. Demnach ist der Beschuldigte in Sri Lanka geboren und aufgewachsen. Nach 10 Schuljahren hat er die Ausbildung abgebrochen und hernach versucht, beruflich in der Computerbranche Fuss zu fassen, was ihm jedoch nicht gelang. So liess er sich im Alter von 18 - 24 Jahren – abgesehen von einem kleinen Zusatzverdienst durch den Verkauf von selbst gebrannten CD – von seiner Familie halten. In dieser Zeit war er Teil einer Gruppe von jungen Männern. Mit diesen hat er – gemäss eigenen Aussagen (Urk. 77 S. 17/7 S. 31) – getrunken, wobei er schon damals täglich eine halbe Flasche Whiskey trank, um Geld gespielt, Schlägereien angezettelt, Prostituierte besucht und Frauen belästigt hat. Straffällig geworden ist er dabei nicht. Im Jahre 2006 migrierte er nach London, wo er einerseits viel arbeitete und Geld zur Unterstützung seiner Familie verdiente, andererseits aber weiterhin viel trank

- 23 - und spielte. Dort lernte er auch seine Ehefrau kennen und heiratete diese in Sri Lanka. Im Jahre 2009 zog er mit seiner Familie in die Schweiz zu seinen Schwiegereltern. Nach 2,5 Jahren regelmässiger Arbeit als Monteur war er während 1,5 Jahren arbeitslos. In der Folge war er während rund weiteren 2 Jahren auf Temporärbasis als Lagerist tätig. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, mittlerweile von seiner Ehefrau und den Kindern getrennt zu leben. Es habe ein Eheschutzverfahren stattgefunden, gemäss welchem es ihm erlaubt sei, die Kinder einmal pro Woche zu sehen bzw. zu kontaktieren. Er schäme sich aber (Urk. 80 S. 7). Ob er das Besuchsrecht tatsächlich regelmässig wahrnimmt, bleibt hierbei unklar. Weiter erklärte er, nach dem Erlass des erstinstanzlichen Urteils sei alles schlecht geworden. Seine Familie habe keinen Kontakt mehr mit ihm pflegen wollen und er habe viel mehr konsumiert. Dank den Suchthelfern habe er, nachdem er kurzzeitig quasi auf der Strasse gewesen sei, wieder eine Arbeit gefunden (Urk. 80 S. 2). In den 18 Monaten seit der erstinstanzlichen Urteilseröffnung sei es ihm aber generell nicht gut gegangen. Er sei psychisch am Boden (Urk. 80 S. 3). Derzeit arbeite er jeweils vormittags, danach sei er alleine. Hierbei habe man – wenn man so isoliert leben müsse – keine andere Wahl als zu konsumieren und in seinem Zimmer oder seiner Wohnung zu bleiben. In den fünf Tagen vor der Berufungsverhandlung habe er sich in einer Entzugsklinik aufgehalten, in welche er auch wieder zurückkehren wolle (Urk. 80 S. 4). Im neusten Strafregisterauszug des Beschuldigten ist eine neue Verurteilung vom 9. Februar 2021 eingetragen, da er von der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn wegen Diebstahls bzw. geringfügigen Diebstahls zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen à Fr. 10.– sowie einer Busse in Höhe von Fr. 50.– verurteilt wurde (Urk. 71). Der Beschuldigte besucht derzeit zwar eine Therapie, wobei er gleichzeitig erklärte, er verstehe aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse oft nicht, was die Therapeuten sagen würden (Urk. 80 S. 5)

E. 1.3.4

Wie der Psychiater in seinem Gutachten festgehalten hat, lebt der Beschuldigte isoliert (Urk. 17/7 S. 45). Deshalb ist es auch nicht weiter erstaunlich, dass er kaum Deutsch spricht. Im Untersuchungsverfahren wie auch in den gerichtli-

- 24 - chen Verfahren musste der Beschuldigte durchwegs Dolmetscherdienste in Anspruch nehmen. Seine wenigen sozialen Kontakte beschränkten sich auf solche innerhalb der tamilischen Diaspora, wobei beispielsweise auch die Mitspieler in der Cricketmannschaft Angaben des Beschuldigten zufolge nach dem Sport keinen weiteren Kontakt mit ihm pflegen wollen (Urk. 80 S. 5). Einer gewöhnlichen Erwerbstätigkeit geht er – soweit ersichtlich – seit längerer Zeit nicht nach. Die von ihm derzeit jeweils vormittags ausgeführte Tätigkeit wurde ihm offenbar via Suchtberatung vermittelt und scheint keine Stelle des regulären Arbeitsmarkts zu sein (vgl. Urk. 80 S. 2 und 4). Seine Frau und drei Kinder sind die einzigen wesentlichen Binnenbezüge. Auch sie sind tamilische Staatsangehörige, verfügen aber im Gegensatz zum Beschuldigten über eine C-Niederlassungsbewilligung. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ihm die Schweiz fremd ist.

E. 1.3.5

Auch wenn die familiären Verhältnisse Aspekte aufweisen, welche ein gewisses Interesse am Verbleib in der Schweiz sowie auf Achtung des Familienlebens zu begründen vermögen, sind die Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK in Würdigung der

gesamten Umstände nicht erfüllt und es liegt gesamthaft kein schwerer persönlicher Härtefall vor. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Beschuldigte Vater dreier Kinder ist. Zwar sind härtefallbegründende Aspekte bei Dritten zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den Beschuldigten auswirken, was etwa bei einem schweren persönlichen Härtefall für Frau und Kinder zutreffen würde (BGE 145 IV 161 E. 3.3, E. 3.4). Vorliegend leben die Kinder bei der Ehefrau des Beschuldigten. Wie oben ausgeführt verfügen sie über ein vom Beschuldigten unabhängiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Die Familie lebt aber auch in der Schweiz nicht zusammen. Dass es unter dem Gesichtswinkel des Schutzes des Anspruchs auf Familienleben (Art. 13 Abs. 1 BV sowie Art. 8 Ziff. 1 EMRK) im Übrigen je nach den Umständen ausreichend ist, dass der Kontakt zur Familie im Rahmen von Kurzaufenthalten, Ferienbesuchen oder über die modernen Kommunikationsmittel vom fernen Ausland her wahrgenommen werden kann, entspricht einer gefestigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 139 I 315, E. 2.2; BGE 143 I 21, E. 5.3 S. 28; BGE Urteile 2C_221/2019 vom 25. Juli 2019, E. 3.2, 2C_702/2019 vom 19. Dezember 2019, E. 3.5.2 und 2C_253/2015 vom 9. September 2015, E. 3.3.3). Entgegen der Ansicht der Ver-

- 25 - teidigung (Urk. 81 S. 4) ist diese bereits von der Vorinstanz hervorgehobene Möglichkeit vorliegend, wo der Beschuldigte ohnehin nicht mit der Familie zusammenlebt, ebenfalls als zumutbar zu beurteilen. Dies gilt umso mehr als das familiäre Zusammenleben zudem schon seit Jahren sehr belastet ist und nebst der Polizei auch die zuständige KESB schon mehrfach wegen häuslicher Gewalt und Gefährdung des Kindeswohls durch den Beschuldigten intervenieren musste (Urk. 15). Unabhängig davon steht es der Familie des Beschuldigten frei, ihm in sein Heimatland zu folgen.

E. 1.3.6

Auch in beruflicher Hinsicht ist der Beschuldigte hierorts nicht integriert: Er arbeitet seit Jahren nicht mehr auf dem regulären Arbeitsmarkt und ist fürsorgeabhängig. Auch diesbezüglich wären die Folgen der Rückkehr in seine Heimat für ihn nicht besonders hart.

E. 1.3.7

Zudem verfügt der Beschuldigte nach wie vor über beste Beziehungen in seine Heimat. Seine Eltern und Geschwister leben dort. Er hat diese in der Vergangenheit immer wieder besucht, letztmals im Jahre 2018 für drei Wochen mit Ehefrau und Kindern. Er ist dort nach wie vor integriert. Die Weiterführung seines Lebens in seiner Heimat scheint problemlos möglich. Zwar hat er nicht vor, freiwillig nach Hause zu gehen, würde dies aber so akzeptieren, wenn das Gesetz dies vorsehen würde (Prot. I. S. 18).

E. 1.3.8

Schliesslich gilt es anzumerken, dass auch die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage in Sri Lanka seiner Rückkehr nicht im Wege steht. Vielmehr haben die Schweiz und die sozialistische Republik Sri Lanka am 6. August 2018 eine Migrationspartnerschaft abgeschlossen, welche auch die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger umfasst. Die höchstrichterliche Rechtsprechung schliesst Rückführungen nach Sri Lanka ohnehin nicht aus. Selbst ehemalige LTTE Kämpfer haben gemäss Bericht "Focus Sri Lanka" des SEM vom 15. März 2019 nach ihrer Rückkehr keine Nachteile zu gewärtigen. Das anlässlich der Berufungsverhandlung geäusserte Vorbringen des Beschuldigten, wonach er im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka getötet werden könnte (Urk. 80 S. 10) erscheint vor diesem

Hintergrund als unbegründet. Hinsichtlich seiner geäusserten Befürchtungen, seine Familie bzw. sein Umfeld könnte ihm in Sri Lanka etwas antun, ist

- 26 - im Übrigen zu bemerken, dass der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, an seinen ursprünglichen Wohnort in Sri Lanka zurückzukehren, sondern vielmehr an einem beliebigen Ort in Sri Lanka bzw. – sofern er eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung erhält – in einem anderen Staat einen neuen Wohnsitz begründen könnte.

E. 1.3.9

Sieht man den Grad des persönlichen Härtefalls, auf eine Kürzestformel heruntergebrochen, in der Differenz der Summe aller Vorzüge, derer eine Person durch die Landesverweisung verlustig zu gehen droht, und der Situation, welche eine Person nach ihrer Rückkehr antreffen wird, so ist diese vorliegend nicht sehr gross; weder familiär noch beruflich, wirtschaftlich oder sozial. Denn er lebt bereits hier ein bescheidenes, einsames Leben am Rande der Gesellschaft.

E. 1.3.10

Mögen die Folgen der Landesverweisung für den Beschuldigten dennoch hart sein, so ist dies vom Gesetzgeber so gewollt. Mit der am 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzten Gesetzgebung zur strafrechtlichen Landesverweisung wurde die bisherige ausländerrechtliche Ausschaffungspraxis massiv verschärft (BGE 145 IV 55, E. 4.3). Mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative nahm der Gesetzgeber zudem die Folgen für Ehepartner und Kinder in Kauf (BGer Urteil 6B_131/2019 vom 27. September 2019, E. 2.5.5). Dazu bleibt abschliessend festzuhalten, dass Verurteilungen wegen schweren Delikten bei den Angehörigen meist zu gravierenden Folgen führen. Mehrjährige Freiheitsstrafen reissen Familien regelmässig auseinander. Aber genauso wie bei der eigentlichen Sanktion, wo die Auswirkungen auf die familiäre Situation nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Überprüfung der Strafempfindlichkeit berücksichtigt werden kann, darf auch bei der Landesverweisung keine grundsätzliche Privilegierung von Eltern gegenüber kinderlosen Tätern stattfinden.

E. 1.4

Damit liegt – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 81 S. 4 f.) – kein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor, weshalb die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht mit den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung abzuwägen sind.

- 27 - 2. Dauer der Landesverweisung

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 (E._____) macht eine Entschädigung von insgesamt Fr. 472.70 geltend (Urk. 826.85). Die beantragte Entschädigung ist ausgewiesen und erscheint angemessen, weshalb die unentgeltliche Rechtsbeiständin in dieser Höhe aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

E. 2.2

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 3 (D._____) macht eine Entschädigung von insgesamt Fr. 472.70 geltend (Urk. 76). Auch diese Auslagen sind ausgewiesen und erscheinen angemessen, weshalb eine Entschädigung in dieser Höhe zuzusprechen ist.

E. 2.2.1

Die Fragen der Strafartenwahl bei der Gesamtstrafenbildung und die Berücksichtigung der Täterkomponente werden in Literatur und Rechtsprechung teilweise kontrovers diskutiert (vgl. zum Ganzen: ACKERMANN/CESAROV, Täterkomponenten und Strafartenwahl bei der Gesamtstrafenbildung, *forum* 6/2020 S. 451 ff.). Mit Bezug auf die Frage, an welcher Stelle die Täterkomponente berücksichtigt werden muss, vertritt das Bundesgericht die Auffassung, bei mehreren zur Beurteilung stehenden Delikten seien die Täterkomponenten erst im Rahmen der Gesamtstrafenbildung zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe seien zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten, in einem weiteren Schritt seien die übrigen Delikte zu beurteilen und in Anwendung des Asperationsprinzips sei aufzuzeigen, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe zu erhöhen sei. Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte seien die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen. Die Täterkomponenten dürften erst nach der Festlegung der "(hypothetischen) Gesamtstrafe" bzw. des "Tatverschuldens für sämtliche Delikte"

- 12 - berücksichtigt werden, da es andernfalls zu einer unzulässigen Mehrfachverwertung (sog. Doppelverwertungsverbot) käme. Unklar ist dabei, ob der Begriff allgemeine Täterkomponenten anzeigen soll, dass es daneben auch spezielle Täterkomponenten gibt, und wenn ja, welche Täterkomponenten den speziellen und welche den allgemeinen zuzuordnen sind, sowie in welchem Strafzumessungsschritt diese Komponenten zu erörtern sind (BGer Urteile 6B_375/2014 vom 28. August 2014, E. 2.6 und 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.3.2.).

E. 2.2.2

Diese Methode kann in der Praxis jedoch zu stossenden Resultaten führen, zumal einige Täterkomponenten durchaus Auswirkung auf das Strafmass der Einzelstrafe und damit auf den – bei der Wahl der Strafart nach Art. 49 StGB besonders bedeutsamen – Bereich hat, in welchem das Gesetz eine Auswahl zwischen Geldstrafe (nur bis 180 Tagessätze) und Freiheitsstrafe überhaupt zulässt. Gewisse Täterkomponenten können untrennbar mit einer Straftat zusammenhängen und sich bei einer Berücksichtigung erst nach der Asperation ungewollt auch auf die andere, asperierte Strafe auswirken, was die auszufällende Strafe u.U. stark verzerren kann (ACKERMANN/CESAROV, Täterkomponenten und Strafartenwahl bei der Gesamtstrafenbildung, *forum* 6/2020 S. 451 ff., 452). Als nicht minder problematisch erweist sich die einmalige gesamthafte Berücksichtigung der Täterkomponente bei zeitlich auseinanderliegenden Einzeltaten. Zu denken ist insbesondere daran, dass zwischen den beiden Tatzeitpunkten beim Täter erhebliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen eintreten können. Auch die jeweiligen Nachtatverhalten können sich bei dieser Konstellation erheblich unterscheiden, etwa wenn sich der Täter bei einzelnen Delikten geständig zeigt und bei anderen nicht.

E. 2.2.3

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass eine – wie auch immer geartete – einheitliche Regelung nicht jedem Einzelfall gerecht werden und zu stossenden Resultaten

führen kann. Deshalb sind je nach konkreten Umständen die Täterkomponenten für jede Einzeltat, gesamthaft oder in einer Kombination davon zu berücksichtigen.

E. 2.2.4

Vorliegend erstrecken sich die Tatzeitpunkte über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren. Auch wenn dabei das Tatvorgehen teilweise dasselbe war, han-

- 13 - delt es sich um Einzeltaten, welche in keinem direkten Zusammenhang stehen. Es ist deshalb angezeigt, die Täterkomponente bei den jeweiligen Einzeltaten zu berücksichtigen, wie dies die Vorinstanz getan hat. Dabei zu beachten gilt es – wie die Verteidigung zutreffend eingeworfen hat – jedoch, dass es nicht zu einer doppelten Berücksichtigung einzelner Faktoren kommt (Urk. 40 S. 3). Dies ist vorliegend nicht der Fall. 3. Strafzumessung betreffend Freiheitsstrafen

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger macht seinerseits eine Entschädigung von Fr. 7'367.40 geltend, wobei dies auf einem Stundenansatz von Fr. 250.– pro Stunde berechnet wurde (vgl. Urk. 72). Unter Anwendung des Zürcherischen An-

- 33 - satzes für amtliche Mandate von Fr. 220.– pro Stunde (vgl. § 3 AnwGebV) ergibt sich eine Entschädigung in Höhe von Fr. 6'489.–. Aufgrund des geschätzten zuzusätzlichen Aufwands für das Studium des begründeten Urteils bzw. für eine Nachbesprechung mit dem Beschuldigten, erscheint eine Entschädigung in Höhe von gesamthaft Fr. 6'600.– angemessen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung vom 13. Januar 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der Schändung im Sinne von Art. 191 StGB, – der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, – [...] – der einfachen Körperverletzung als Ehegatte während der Ehe im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB, – des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, – des Besitzes von verbotener Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Var. 2 StGB, – des Besitzes von verbotener Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Var. 1 StGB sowie – des Besitzes von Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1bis StGB. 2. [...] 3. [...] 4. [...] 5. [...]"

- 34 - 6. [...] 7. [...] 8. [...] 9. Dem Beschuldigten wird jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, für die Dauer von 10 Jahren verboten. 10. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 2. August 2018 einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben: – 2 Jacken der Marke "Clockhouse" (Asservate-Nr. A011'802'178 und A011'802'258); – 1 Paar Schuhe der Marke "Jack&Jones" (Asservate-Nr. A011'802'327); – 1 Paar Schuhe der Marke "Nike" (Asservate-Nr. A011'802'203). Verlangt der Beschuldigte die Gegenstände nicht innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Urteils heraus, werden sie der zuständigen Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 11. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 5. Juli 2019 einzig als Beweismittel beschlagnahmte Mobiltelefon iPhone 6 (Asservate-Nr. A012'802'914) wird eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 12. Die folgenden, beim Forensischen Institut Zürich (FOR) sichergestellten Spurenläger werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides vernichtet: – die Fotografie (Asservate-Nr. A011'030'209); – die DNA-Spuren Wattetupfer (Asservate-Nr.

A011'030'232, A011'031'348, A011'031'359, A011'031'360); – die Vergleichs-WSA (A011'031'371). 13. [...]

E. 3

Formelles Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249, E. 1.3.1 mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat nach Abwägung der wesentlichen Faktoren eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 3'000.– zugesprochen (Urk. 61 S. 51 f.).

E. 3.2

Der Übergriff des Beschuldigten war widerrechtlich und erfolgte schuldhaft. Zudem war er von einer Art, welche die Persönlichkeitsrechte des Opfers schwer verletzt hat. Wie schon zum strafrechtlichen Verschulden ausgeführt, war die Vorgehensweise hinterhältig und der Schock bei der jungen Privatklägerin dementsprechend gross. Gewalttätig war sein Vorgehen zwar nicht. Zudem war es von kurzer Dauer und es kam auch nicht zur Penetration. Aber er hat sein primäres Geschlechtsteil benutzt und dabei Körperflüssigkeit auf sie abgesondert (Urk. 1/4/1 S. 2). Eindrücklich hat die Privatklägerin C. _____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung geschildert, wie stark sie die Ereignisse mitgenommen haben und die Tat ihren Zustand verschlechtert und dadurch ihre Lebensqualität gelitten hat. Sie musste sich in therapeutische Behandlung begeben und konnte lange nicht mehr Zug fahren oder in den Ausgang gehen. Letztlich sei ihr dadurch auch ihre Grundsicherheit genommen worden (Prot. S. 28).

E. 3.3

Die Privatklägerin C. _____ hat damit ihre psychischen Beeinträchtigungen substantiiert und überzeugend dargetan. Gestützt auf diese Umstände ist die Tat des Beschuldigten keinesfalls als Bagatelle zu qualifizieren, insbesondere weil es zu direktem Kontakt zwischen dem Penis des Beschuldigten und dem Gesicht der Privatklägerin C. _____ kam. Vielmehr ist die Tat bereits im mittleren Bereich anzusiedeln, insbesondere wenn die Folgen beim Opfer berücksichtigt werden. Stellt man diesen Tatbeständen den Unrechtsgehalt der Gewaltdelikte und die dort ausgerichteten Genugtuungen gegenüber, dann wird nach herrschender Lehre ein Basisbetrag von Fr. 3'000.– bis Fr. 5'000.– als angemessen erachtet (HÜTTE KLAUS, Genugtuungsrecht - Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung - Band 1, Genugtuung als Folge von Tötung oder Sexualdelikten, Zürich/St. Gallen 2013, S. 167). Die vorinstanzlich zuerkannte Genugtuung von Fr. 3'000.– ist deshalb zu bestätigen.

- 31 - 4. Genugtuung Privatklägerin D. _____

E. 3.4

Aus den eben ausgeführten Erwägungen erhellt, dass die Voraussetzungen vorliegend ohne weiteres erfüllt sind, handelt es sich doch dabei nicht um Bagatelldelikte, für welche der Beschuldigte zudem mit deutlich mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe zu sanktionieren ist, und hat der Beschuldigte mit seinen Handlungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung

in einer Vielzahl von Fällen gefährdet. Die Landesverweisung ist somit im SIS auszuschreiben. VI. Genugtuung 1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen, unter denen eine Genugtuung zu entrichten ist und wie sich deren Höhe berechnet, ausführlich und zutreffend dargestellt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 61 S. 50).

E. 4

Strafzumessung betreffend Geldstrafen

E. 4.1

Die Vorinstanz hat nach Abwägung der wesentlichen Faktoren eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'500.– zugesprochen (Urk. 61 S. 52 f.). Sie liess mit Eingabe vom 17. Juni 2021 die Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides beantragen (Urk. 74).

E. 4.2

Der Übergriff des Beschuldigten war widerrechtlich und erfolgte schuldhaft. Zudem war er von einer Art, welche ihre Persönlichkeitsrechte schwer verletzt hat. Auch in diesem Fall war seine Vorgehensweise sehr berechnend. Doch ist es allgemein bekannt, dass es Opfern in diesen Fallkonstellationen nicht möglich ist, sich einfach vom Tatort zu entfernen, sondern sie vielmehr regelmässig in eine Schockstarre verfallen. So auch die Privatklägerin D._____. Physische Gewalt hat der Beschuldigte keine angewendet. Durch die Auswahl eines im Übrigen menschenleeren Abteils schuf er jedoch eine besonders bedrohliche Situation, zumal die Privatklägerin D._____ zum Tatzeitpunkt weder wissen noch davon ausgehen konnte, dass der Beschuldigte sie nicht auch körperlich angehen werde. Dies gilt es bei der gerichtlichen ex-post Betrachtung ganz besonders zu berücksichtigen. Zudem war seine Handlung in zeitlicher Hinsicht bereits von einer gewissen Dauer. Durch die abschliessende sichtbare Ejakulation vor den Augen des Opfers im Kindesalter wird ein solches Vorgehen ganz besonders abstossend und der Schock der Betrachterin wird zusätzlich verstärkt.

E. 4.3

Diese Tat führte bei der Privatklägerin D._____ zu schwerwiegenden Folgen, welche mehrere teilweise intensive psychiatrische Interventionen erforderten. Es kann auf die Zusammenfassung in den Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 53). Wohl gilt es zu berücksichtigen, dass die Folgen auch deshalb besonders schwer waren, weil sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt Opfer eines gravierenderen sexuellen Übergriffs wurde. Alleine aber der Umstand, dass es ihr in der Folge nicht mehr möglich war, alleine Zug zu fahren, zeugt davon, dass dieses Ereignis einen wesentlichen Einfluss auf ihre schlechte psychische Verfassung hatte.

- 32 -

E. 4.4

Die Privatklägerin D._____ hat damit ihre psychischen Beeinträchtigungen substantiiert und überzeugend dargetan. Gestützt auf die gesamten Umstände ist die Tat des Beschuldigten nicht mehr als Bagatelle zu qualifizieren. Vielmehr ist auch diese Tat bereits im mittleren Bereich anzusiedeln, insbesondere wenn die Folgen beim Opfer und dessen Kindesalter berücksichtigt werden. Dementsprechend ist die vorinstanzlich zuerkannte Genugtuung von Fr. 2'500.– zu bestätigen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1

StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). Nachdem der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihm ausgangs- gemäss die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgenommen davon sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der Vertretung der Privatklägerinnen, welche einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Sie können vom Beschuldigten in einem späteren Zeitpunkt einge- fordert werden, falls sich seine wirtschaftliche Situation entsprechend verbessern sollte (Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO).

E. 9

Februar 2021 ausgefallten Strafen festzusetzen.

E. 14

Der Beschuldigte wird verpflichtet, gemäss seiner Anerkennung der Privatklägerin E._____ den Betrag von Fr. 296.35 als Schadenersatz zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 35 -

E. 15

Der Beschuldigte wird verpflichtet, gemäss seiner Anerkennung der Privatklägerin E._____ den Betrag von Fr. 1'000.– als Genugtuung zu bezahlen.

E. 16

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin D._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur ge- nauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklä- gerin D._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 17

[...]

E. 18

Fürsprecher B._____ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 14'181.95 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 19

Rechtsanwältin MLaw X._____ wird für die unentgeltliche Vertretung der Privatkläge- rin E._____ mit Fr. 4'137.10 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschä- digt.

E. 20

Rechtsanwältin lic. iur. F._____ wird für die unentgeltliche Vertretung der Privatkläge- rin D._____ mit Fr. 2'568.30 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschä- digt.

E. 21

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'000.– Gebühr für das Vorverfahren Fr . 23'617.– Gutachten Fr . 150.– Auslagen Polizei Fr . 300.– Auslagen ausserkantonale Untersuchungskosten Fr . 14'181.95 Entschädigung amtliche Verteidigung Fr. 2'568.30 Entschädigung unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 3 Fr . 4'137.10 Entschädigung unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 2 Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 22

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen die- jenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertreterinnen der Privatklägerinnen 2 und 3, werden dem Beschuldigten auferlegt.

- 36 -

E. 23

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertreterinnen der Privatklägerinnen 2 und 3 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 24

[Mitteilungen]

E. 25

[Rechtsmittel]" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig des Exhibitionismus im Sinne von Art. 194 Abs. 1 StGB. 2. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 5. März 2015 ausgefallten Geldstrafe im Um- fang von 75 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird widerrufen. 3. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, vom 28. September 2015 aus- gefällten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird widerrufen. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 32 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 1 Tag durch Haft erstanden ist) sowie unter Einbezug der vor- stehend widerrufenen bedingten Strafen mit einer Geldstrafe von 140 Ta- gessätzen zu Fr. 20.– als Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zu den mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 13. Au- gust 2019 sowie mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solo- thurn vom 9. Februar 2021 ausgefallten Strafen. 5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der Geldstrafe wird nicht aufgescho- ben. 6. Es wird eine vollzugsbegleitende ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) angeord- net.

- 37 - 7. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 8. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informations- system wird angeordnet. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 C._____ Fr. 3'000.– als Genugtuung zu bezahlen. 10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 D._____ Fr. 2'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 22. November 2017 als Genugtuung zu bezahlen. 11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'600.– amtliche Verteidigung Fr. 826.85 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft 2 Fr. 472.70 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft 3 12. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatklä- gerinnen 2 und 3 werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amt- lichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatklägerin- nen 2 und 3 werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 13. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des

Beschuldigten (übergeben bzw. korrigiert versandt) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) – die Privatklägerin 1 C._____ (versandt)

- 38 - – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 2 E._____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (versandt) – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 3 D._____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (versandt) – das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) – das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Privatklägerin 1 C._____ – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 2 E._____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 3 D._____ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn betr. Akten Nr. STA.2015.571 – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, betr. Unt. Nr. D-2/2015/06662. 14. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 39 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. Juni 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.